

# **SATZUNG**

Des Reit- und Fahrvereins Rieperturm e.V.

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein Rieperturm e.V.
2. Der Verein mit Sitz und Postanschrift in Lemgo - Rieperturm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesverband Lippischer Reit- und Fahrvereine und des Provinzialverbandes westfälischer Zucht- Reit- und Fahrvereine. Der Verein erkennt die Satzung beider Verbände und des RuFV Rieperturm an, und wird dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein – Westfalen.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung des Reit- und Fahrsportes und durch der Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung dienen.
  - a) Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport, Pferdehaltung und Freizeitreiten im Vereinsgebiet.
  - b) Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
  - c) Gutachtliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde oder Gespanne und bei Anzeigen gem. Tierschutzgesetz.
  - d) Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport und Pferdehaltung betreffen und die über den Bereich einer Gemeinde hinausgehen bzw. für alle Vereine des Kreises von Bedeutung sein können.  
Dazu gehört auch die Förderung und Teilnahme an Leistungsprüfungen von Pferden und Reitern.

Im Besonderen verfolgt er folgende Ziele:

- a) Ausübung des Reit-Fahrsports.
- b) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel:  
sie in der Haltung und im Umgang mit Pferden auszubilden, durch Lehrgänge ihr Wissen und ihre sportliche Ausbildung zu vertiefen, sie zur Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf allen Ebenen zu veranlassen und ihnen alle Unterstützung hierfür zukommen zu lassen.
- c) Veranstaltung und Beschickung von Leistungsprüfungen.
- d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein benutzt die Reitanlage des Reiterhofes Rieperturm aufgrund eines mit dem Eigentümer abgeschlossenen Gestattungsvertrages. Der Verein verpflichtet sich, zur Zusammenarbeit mit dem Eigentümer des Reiterhofes zur Förderung der o.g. Ziele.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Um die Mitgliedschaft kann sich jeder bewerben.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet der Pferdeleistungsprüfung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
6. Über die Höhe und Fälligkeit der jährlichen zu zahlenden Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.
7. Minderjährige können Mitglieder des Vereins werden, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei der Abstimmung und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie volljährig sind, sind sie auch wählbar.
2. Minderjährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht. Sie können durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden. Sie müssen vertreten werden, wenn sie jünger als 16 Jahre alt sind.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche in der Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
- b) die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit und persönlichen Einsatz zu unterstützen und zu fördern.

## **§5**

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod.
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder darüber entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.
4. Die Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. Vorher geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6**

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ehrenrat
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vertretungsberechtigten und nicht Vertretungsberechtigten Mitgliedern.
  - a) Vertretungsberechtigte Mitglieder sind
    - der 1. Vorsitzende
    - der 2. Vorsitzende
    - der Geschäftsführer
  - b) nicht Vertretungsberechtigte Mitglieder sind
    - der Kassenführer
    - der Jugendwart und sein Stellvertreter.

Gegebenenfalls auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Beisitzer.

2. Vorstand im Sinne §26 BGB, sind mindestens 2 Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte.  
Die Kassengeschäfte führt der Kassenführer.  
Der Geschäftsführer hat in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand, insbesondere mit dem Kassenführer einen Vorschlag für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
5. Der Vorstand muss vierteljährig mindestens einmal zusammenkommen, und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll kann auf einen Tonträger aufgezeichnet werden. Die Niederschrift ist von wenigstens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind für alle Vereinsmitglieder zugänglich.

6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

## **§ 7a**

### Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.
2. Dem Ehrenrat obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.

Der Ehrenrat soll den Vorstand des Vereins in wichtigen Angelegenheiten, wie Ehrungen von Mitgliedern und anderer Personen, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen usw. beraten.

3. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll kann auf einen Tonträger aufgezeichnet werden. Die Niederschrift ist von mindestens 2 Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen.
4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ehrenrat sein.

## **§ 8**

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis spätestens zum 31. März jedes Jahres schriftlich einzuberufen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher beim Geschäftsführer einzureichen. Die Einberufung der Mitglieder hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl o.a. Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwartes, sowie die Entbindung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern.
- b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes von der Jugendabteilung.
- c) Die Entlastung des Vorstandes.
- d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist am Schluss der Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung durch die Versammlung vom Schriftführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handanhebung, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht. Schriftliche Abstimmung kann erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren und wenn dies durch die Mitgliederversammlung gewünscht wird.

5. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorlegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihre Ergebnisse bekannt zu geben.

## **§ 9**

### Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Landes-, Kreisverbandes der Reit- und Fahrvereine.
2. dem Provinzialverband westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine.
3. dem Kreis- und Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
4. die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

## **§ 10**

### Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins

Sie setzt sich zusammen aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern bis zu 21 Jahren.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter und lässt ihn von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigen.

In zu beschickende Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre Vertreter.

## § 11

### Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und es bedarf außerdem  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Pflege und Förderung des Reitsports zu verwenden hat.